

BVGer E-6575/2015 vom 12. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6575_2015

FR: TAF E-6575/2015 du 12 juillet 2016

IT: TAF E-6575/2015 del 12 luglio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Verfolgung ist asylbeachtlich, wenn sie vom Staat ausgeht; nichtstaatliche Verfolgung ist dagegen nur dann asylbeachtlich, wenn der Staat zur Verfolgung anregt oder sich in anderer Weise zurechnen lassen muss oder er generell nicht in der Lage ist, vor Verfolgung ausreichend Schutz zu bieten.

E. 3.2

Die Vorinstanz kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen dazu ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes zu bewilligen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 3.3

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung restriktiv zu handhaben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128). Die

Vorinstanz verweigerte der Beschwerdeführerin die Einreise und lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, dass sie seit 2008 nicht mehr behördlich verfolgt worden sei. Eine polizeiliche Überwachung könne zwar nicht ausgeschlossen werden, doch begründe diese keine Verfolgungsgefahr. Es sei jedoch kein Argwohn seitens der lokalen Behörden ersichtlich, weil ihr am 20. März 2014 ein Reisepass ausgestellt worden sei. Sie habe die Übergriffe nicht der Polizei gemeldet, auch wenn sie bei den Behörden ihres Heimatstaates hätte Schutz einfordern können. Zudem würden sich in Sri Lanka ein Ministerium sowie ein staatliches Büro um die Belange von Frauen und Kindern kümmern. Weitere Asylgründe seien nach Art. 3 AsylG nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was die Auffassung der Vorinstanz umzustossen vermag, weil sie in der Rechtsmitteleingabe lediglich die bereits bekannten Übergriffe wiederholt. Unverständlicherweise setzt sie sich mit dem Vorhalt der Vorinstanz, sich nicht an die schutzwillige und schutzfähige zuständige Behörde gewandt zu haben, nicht ansatzweise auseinander. Im Übrigen bittet sie darum, ihren Begehren statt zu geben, um ihrer Tochter eine angemessene Ausbildung gewähren zu können, was jedoch nicht asylrelevant ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf das Erheben von Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.